

# Segelanweisung Segelyacht "SARAH"

## § 1 Liegeplätze und Yachten

Die Segelsparte des „Sportvereins Rot-Gelb Hamburg von 1926 e.V.“ verfügt über folgenden Liegeplatz für die vereinseigene **Segelyacht SARAH** (Rufzeichen: DB5976 MMSI: 211252960), DSV ORC Segelnummer: GER 8621.

Winterlager: Nord-Ost-Marina - Zur Teerhofsinsel 6 · 23554 Lübeck-Bad Schwartau

Sommer-Liegeplatz: Wassersportzentrum Großenbrode Am Kai 29 · 23775 Großenbrode

[www.wassersportzentrum.net](http://www.wassersportzentrum.net) 0170 5518694 Lübeck Teerhofinsel, Platz Nr. C45

## § 2 Allgemeine Benutzung

Die SARAH darf nur von aktiven Mitgliedern der Segelsparte genutzt werden.

Gäste an Bord sind nur in Ausnahmefällen gestattet.

Für die SARAH sind aus Sicherheitsgründen maximal 6 Personen als Besatzung zugelassen.

Die SARAH ist mit einer ausreichend qualifizierten Besatzung zu versehen.  
(*Genauer beschreiben?*)

Der Schiffsführer/die Schiffsführerin entscheidet über die Crewzusammensetzung nach vorliegenden Reiseanmeldungen und unter Berücksichtigung der individuellen seglerischen Erfahrungen der Crewmitglieder und der Crew als Ganzes. Absolute Priorität hat die Ermöglichung einer sicheren Durchführung des Törns.

**>>> Vorrangiges Ziel der Bereitstellung der SARAH durch den Verein und die Nutzung durch uns Segler ist die seglerische Ausbildung und Förderung der Kameradschaft. <<<**

## § 3 Qualifikation zur Schiffsführung

Der Schifferrat führt eine Liste der für die SARAH zugelassenen Schiffsführer\*innen. Über die Zulassung als Schiffsführer\*in entscheidet der Schifferrat.

Folgenden Qualifikationen sind zur Zulassung als Schiffsführer\*in nachzuweisen:

- o Sportbootführerschein See
- o DSV Führerschein für kleine Küstenfahrt BR oder SKS oder BK oder C
- o Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis für UKW oder
- o Beschränkt gültiges Betriebszeugnis für Funker II oder
- o das SRC
- o Leistungsnachweis für SARAH Schiffsführer

Die Qualifikation zum Führen der SARAH gilt für den Schiffsführer zeitlich unbegrenzt unter der Voraussetzung, dass keine Unterbrechung der fahrten-seglerischen Tätigkeit von mehr als drei Jahren eintritt. Bei längerem zeitlichem Abstand zur letzten Fahrt hat sich der Schiffsführer einer nochmaligen Einweisung in die Bordbedingungen und Überprüfung seiner formalen Qualifikationen zu unterziehen.

Der Schifferrat streicht Schiffsführer aus der oben genannten Liste, sofern diese die Vorschriften der Segelanweisungen missachtet, gegen die Regeln guter Seemannschaft verstoßen haben oder bei Fortfall einer der erforderlichen Qualifikationen.

Die Wiederaufnahme als Schiffsführer kann beantragt werden. Über den Zeitpunkt der Aufnahme befinden der Ressortleiter und der Schifferrat.

# Segelanweisung Segelyacht "SARAH"

Der Schiffsführer (Skipper) muss vor Fahrtantritt eine **gültige Skipperhaftpflichtversicherung** abgeschlossen haben und nachweisen.

## § 4 Schiffsausrüstung

Die SARAH wird zu Saisonbeginn segelklar gemacht und mit der erforderlichen Ausrüstung bestückt.

Der Schiffsführer hat sich vor Antritt einer Fahrt vom einwandfreien Zustand der SARAH und der Vollständigkeit der Ausrüstung anhand der bei den Schiffspapieren befindlichen Checkliste zu überzeugen. Bei Mängeln hat er eine entsprechende Eintragung in das Logbuch vorzunehmen sowie diese dem Ressortleiter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Nachträglich festgestellte Mängel gehen zu seinen Lasten.

Schonende Behandlung der SARAH und ihrer Ausrüstung ist selbstverständlich. Sollten während einer Fahrt Schäden auftreten, sind diese vom Schiffsführer und seiner Crew zu beheben. Treten Schäden auf, die in Eigenregie nicht zu beheben sind, ist nach Abstimmung mit dem Ressortleiter ein Fremdauftrag zu vergeben. **Die sichere Schiffsführung hat oberste Priorität!**

Alle Mängel und Schäden sind ausführlich in das Logbuch einzutragen und zu dokumentieren.

## § 5 Havarien

Die SARAH ist Kasko- und Haftpflichtversichert. Eine Zweitschrift der Police befindet sich bei den Schiffspapieren.

Bei Havarie, Beschädigung, Diebstahl, Verlust der SARAH oder von Ausrüstungsgegenständen, ist vom Schiffsführer ein Havariebericht zu erstellen und dieser dem Ressortleiter ohne Verzögerung zuzuleiten. Der Havariebericht muss umfassend aufgestellt sein, u. a. müssen der Havariehergang, Zeugen und beteiligte Personen sowie der Schadensumfang ausreichend beschrieben sein. Wenn möglich, sind die Schäden auf Fotos zu dokumentieren.

**Bei Havarie, Diebstahl oder Verlust von Ausrüstung in größerem Umfang und bei größeren Personenschäden ist außerdem der Vorfall der zuständigen Wasserschutzpolizeidienststelle zu melden.**

## § 6 Reiseanmeldung und Terminvergabe

Für Fahrten auf der Nordsee und Ostsee gilt:

o Die Schiffsführer beantragen ihre geplanten Fahrten unter Angabe der Reisezeit und Dauer, des Reiseziels und Crewmitgliedern beim Ressortleiter auf der Skipperversammlung am Anfang eines Jahres.

o Zu Jahresbeginn wird ein Törnplan erstellt und zeitnah veröffentlicht. Potentielle Skipper melden sich für diejenigen Wochen, an denen sie beabsichtigen zu skippern. Gegebenenfalls freie Kojen sind danach von den Schiffsführern bekanntzugeben.

o Interessierte Segler können sich bei den Skippern als Crewmitglieder für eine Fahrt eintragen lassen.

o Sofern Reiseternine unbesetzt geblieben sind, kann ein Schiffsführer sich auch nach dem vorgenannten Vergabetermin in den Törnplan eintragen. Bei Differenzen oder Terminüberschneidungen entscheidet der Ressortleiter oder der Schifferrat bei der Berücksichtigung folgender Prioritäten:

- o Überführung- und Trimmfahrten
- o Ausbildungsfahrten
- o Langfahrten

# Segelanweisung Segelyacht "SARAH"

- o Wochenendfahrten
- o persönliche Beteiligung an den allg. Winterarbeiten

## § 7 Reiserücktritt

Ein Rücktritt von einer Anmeldung ist nur möglich, wenn der beanspruchte Platz wieder besetzt werden kann oder aus Gründen, die der Angemeldete nachweislich nicht zu vertreten hat. Der Schiffsführer hat seinen Törnaustritt so rechtzeitig wie möglich dem Ressortleiter mitzuteilen und hat selbst dafür zu sorgen, dass er einen Ersatzschiffsführer findet. Über die Zahlung des entgangenen Nutzungsbeitrags entscheidet der Schifferrat im Einzelfall.

## § 8 Meldung der Crewmitglieder

>>> *besser nach weiter oben verschieben?* <<<

Spätestens eine Woche vor Törnbeginn sind alle Crewmitglieder vom Schiffsführer namentlich, mit Angabe ob SVRG Segelspartenmitglied oder Gast, dem Ressortleiter und Kassenwart zu benennen.

## § 9 Nutzungsbeitrag und andere Kosten

Für die Nutzung der 'SARAH' wird ein Nutzungsbeitrag erhoben, der in seiner Höhe vom Schifferrat jährlich festgesetzt wird.

>>> *Nutzungsbeiträge für alle Fahrten sind vor Törnaustritt zu überweisen.* <<<

Für die Überführung der Yacht zu Beginn oder zum Ende der Saison, vom oder in das Winterlager, werden keine Nutzungsbeiträge erhoben. Die Überführungsgebühr trägt dann die Segelsparte.

Hafengelder, Schleppkosten durch Kanäle, zum Ein- oder Auslaufen und bei Flaute, Kanal und Lotsengebühren, Schleusengebühren etc. trägt die jeweilige Crew.

Die Kosten für Brennsprit, Kerzen, Streichhölzer, verlorenes und zerbrochenes Kombüsegeschirr, Reinigungsmittel, Hand- und Geschirrtücher, Batterien, Dieselöl und ähnliche Verbrauchsgüter tragen jeweils die einzelnen Besatzungen.

Jedoch werden Kosten für Gas, Schmiermittel und Bordbatterien von der Segelsparte getragen bzw. gestellt.

## § 10 Verhalten an Bord und Schiffsführung

Die Schiffsführung obliegt dem Schiffsführer. Dieser ist für das Wohl der Crew und der SARAH verantwortlich.

Gute Seemannschaft ist oberstes Gebot.

Die Wachführer werden vom Schiffsführer ausgewählt. Schiffsführer und Wachführer haben die seglerische Aus- und Fortbildung der Crewmitglieder zu fördern. Insbesondere sind folgende Manöver durchzuspielen:

- o Beiliegen
- o „Mann/Person über Bord“
- o Leck- und Feuerbekämpfung

Das **Führen des Logbuchs** entsprechend den Regeln guter Seemannschaft ist Pflicht.

Es dürfen keine Vorkommnisse und Vorfälle, die SARAH und Crew betreffen, ausgespart werden. Logbucheinträge sind leserlich und mittels dokumentenechtem Stift (kein Bleistift) vorzunehmen.

# Segelanweisung Segelyacht "SARAH"

Die Besatzung, Schiffsführer und Crew, sind namentlich einzutragen.

Wetter und Seezustand, Kurs und Geschwindigkeit, gesetzte Segel, Ort u.a.m. sollten in regelmäßigen Abständen im Logbuch schriftlich festgehalten werden.

Die Schiffspapiere einschließlich Logbuch dürfen **nicht** von Bord gebracht werden, sind auf dem Laufenden zu halten und müssen bei Crewwechsel an die Folgecrew übergeben werden.

**Aus den Schiffspapieren darf nichts entnommen werden!**

## § 11 Übergabe

Die SARAH ist vor dem Verlassen innen und außen zu säubern und aufzuklären. Details sind der "*Checkliste SARAH*" zu entnehmen.

Insbesondere sind Frischwasser- und Kraftstofftank **voll** zu übergeben.

Ausrüstungsgegenstände dürfen **nicht** von Bord genommen werden. Die gesamte Ausrüstung ist entsprechend des Stauplans der Yacht zu verstauen. **Die Stauordnung ist einzuhalten.**

Sollten bei Übergabe der Yacht mangelhafte Zustände in Sachen Reinigungszustand, Füllstände oder Schäden festgestellt werden, sind diese durch die Vorgängercrew zu beheben, zu veranlassen oder zu entschädigen (z.B. weil eine Behebung zeitnah nicht möglich sein sollte). Details hierzu sind der "*Checkliste SARAH*" zu entnehmen.

Die Übergabe sollte zwischen 10:00 und 12:00 erfolgen. Abweichungen hiervon sind mit der Nachfolgecrew rechtzeitig abzustimmen.

Sollte sich das geplante Ende einer Reise verzögern, ist die Nachfolgecrew direkt zu informieren. Darüber hinaus muss der Ressortleiter oder ein anderes Schifferratsmitglied über diese Veränderung informiert werden.

Die Nachfolgecrew muss die Möglichkeit erhalten, möglichst rechtzeitig entsprechende Dispositionen zu treffen.

Vor dem Auslaufen sind die nautischen Hilfsmittel und Instrumente auf korrekte Funktion zu überprüfen, dazu gehört mindestens, entsprechend guter Seemannschaft, die Anzeige des Tiefenmessers mittels Handlotung zu überprüfen, die einwandfreie Funktion der Hand- und elektrischen Lenzpumpe, Funktion des GPS-Empfängers, Funkgerät und Windmessenanlage.

## § 12 Ausschluss als Schiffsführer

Segler, die gröblich oder wiederholt gegen diese Segelanweisung verstoßen, die SARAH und unsere Ausrüstung nicht mit der gebotenen Sorgfalt behandeln, das Ansehen der Segler und der Segelsparte im SVRG durch unkorrektes Verhalten schädigen, können auf befristete Zeit durch Schifferratsbeschluss als Schiffsführer ausgeschlossen werden.

Die Begründung eines Ausschlusses muss der betreffenden Person schriftlich mitgeteilt werden.